

BEKANNTMACHUNG

Bauleitplanung der Stadt Hessisch Oldendorf

- a) Bebauungsplan Nr. 11 „Stützpunktfeuerwehr Südweser“, Stadtteil Heßlingen
- b) 26. Änderung des FNP, Heßlingen Nr. 2

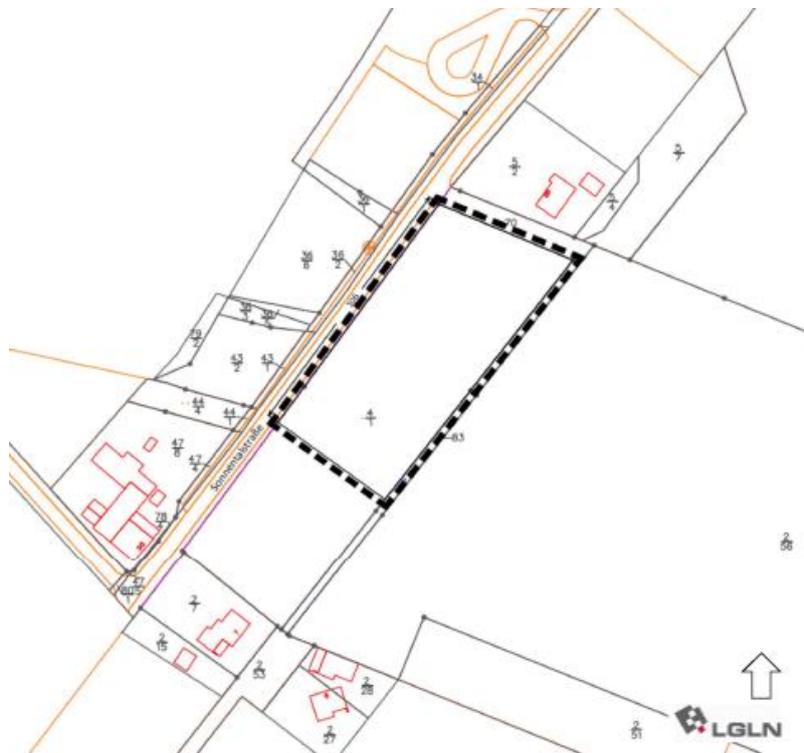
Der Verwaltungsausschuss der Stadt Hessisch Oldendorf hat in seiner Sitzung am 20.10.2022 die Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und der Behörden und Träger sonstiger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen. Diese Bekanntmachung wird im Internet unter folgenden Adressen veröffentlicht:

<https://www.hessisch-oldendorf.de/de/amtliche-bekanntmachungen/>

und im elektronischen Amtsblatt Nr. 9 / 2022

<https://www.hessisch-oldendorf.de/de/amtsblatt/>

Ziel dieser Bauleitplanung im Parallelverfahren ist es, planungsrechtliche Voraussetzungen für den Neubau eines Feuerwehrhauses für die Stützpunktfeuerwehr Südweser am Standort Sonnentalstraße in Heßlingen zu schaffen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 11 „Stützpunktfeuerwehr Südweser“ und der 26. Änderung des FNP, Heßlingen Nr. 2 umfasst den nördlichen Teil des Flurstücks 4/1, der Flur 2, Gemarkung Heßlingen und hat eine Fläche von rund 0,6 ha. Es liegt nördlich der Ortslage von Heßlingen und südlich der Ortslage von Klein-Heßlingen. Das Plangebiet wird westlich durch die L 434 (Sonnentalstraße) begrenzt. Der konkrete räumliche Geltungsbereich ist im nachfolgenden Kartenausschnitt schwarz umrandet dargestellt.



mit Begründung und Umweltbericht in der Zeit von Freitag, **den 02.12.2022 bis zum 07.01.2023** während der Öffnungszeiten der allgemeinen Verwaltung (montags bis freitags von 8.30 - 12.30 Uhr sowie donnerstags zusätzlich von 12.30 - 16.00 Uhr) öffentlich zu jedermanns Einsicht im Rathaus der Stadt Hessisch Oldendorf, Ebene 4, Marktplatz 13, 31840 Hessisch Oldendorf, ausgelegt wird. Zusätzlich können die Unterlagen im Internet unter der Adresse:

<https://www.hessisch-oldendorf.de/de/aktuelle-bauleitplanverfahren/>

eingesehen werden. Ebenfalls wird Gelegenheit zur Erörterung gegeben. Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Zu beachten ist, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die o. g. Bauleitplanung unberücksichtigt bleiben können. Es wird darauf hingewiesen, dass auch Kinder und Jugendliche Teil der Öffentlichkeit sind.

Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (Hinweis zur FNP-Änderung):

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 3 Abs. 3 BauGB).

Folgende **umweltbezogene Informationen** sind in Bezug auf die o.g. Bauleitplanungen verfügbar:

Übergeordnete Pläne und Programme

- Regionales Raumordnungsprogramm des Landkreises Hameln-Pyrmont (Entwurf 2021)
 - Vorsorgegebiet für die Landwirtschaft -auf Grund hohen, natürlichen, standortgebundenen landwirtschaftlichen Ertragspotentials
- Landschaftsrahmenplan des Landkreises Hameln-Pyrmont (2001)
 - Bedeutung für Arten- und Biotope
 - Bedeutung für das Landschaftsbild
 - Zielkonzept
- Wirksamer Flächennutzungsplan der Stadt Hessisch Oldendorf, einschl. seiner wirksamen Änderungen
 - Flächen für die Landwirtschaft

Baumschutzsatzung der Stadt Hessisch Oldendorf

Darstellung der Schutzgebiete des NIBIS-Kartenservers

Umweltbericht (gesonderter Teil der Begründung)

Die Umweltberichte enthalten Informationen über die Betroffenheit und die Auswirkungen der Planungen auf die Schutzgüter:

- Pflanzen (Vorkommen und Bewertung der vorhandenen Biotoptypen hinsichtlich ihrer Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz) / Tiere (Prüfung auf po-

- tenziell artenschutzrechtlich relevante Artvorkommen, hier: Vögel/Fledermäuse) und biologische Vielfalt,
- Boden/Fläche (Bewertung der Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen durch zusätzliche Versiegelung),
 - o Untersuchung zur Versickerung von Niederschlagswasser - Neubau eines Feuerwehrhauses im OT Heßlingen vom 27.04.22
 - Wasser (Auswirkungen der zusätzlichen Versiegelung auf die Grundwasserneubildung und die Empfindlichkeit gegenüber Schadstoffeintrag),
 - Klima/Luft (Auswirkungen der Bebauung auf Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete oder Luftaustauschbahnen),
 - Landschaft (Auswirkungen des Vorhabens auf das Landschaftsbild),
 - Kultur- und sonstige Sachgüter (Bewertung der Auswirkungen auf mögliche im Plangebiet befindliche archäologische Bodenfunde)
 - Erhaltungsziele und Schutzzwecke Natura 2000 – Gebiete
 - Mensch/menschliche Gesundheit (Veränderung der Schallimmissionsbelastung und die Auswirkungen von landwirtschaftlich bedingten Geruchsmissionen)
 - o Lärm: Schalltechnische Untersuchung zum Neubau einer Feuerwache in Klein-Heßlingen -Machbarkeitsstudie- vom 27.06.22
 - Wechselwirkungen
 - Bau- und betriebsbedingte Auswirkungen des Vorhabens und Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes
 - sowie die Darlegung der durch die Planung hervorgerufenen Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft sowie deren Vermeidung, Verminderung und Ausgleich (u.a. interne und externe Kompensationsmaßnahmen, Maßnahmen für den Artenschutz).

Folgende **umweltbezogene Stellungnahmen** von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sind zu den nachfolgenden Themenbereichen in Bezug auf die o.g. Bauleitplanungen verfügbar:

- LGLN Kampfmittelbeseitigungsdienst, 12.08.2022, Empfehlung Luftbilddauswertung
- NABU Naturschutzbund Deutschland, 25.08.2022, Hinweise zum Artenschutz
- Landkreis Hameln-Pyrmont, 25.08.2022, Hinweise zur archäologischen Denkmalpflege und zum Brandschutz
- Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, 26.08.2022, Hinweise zu Rohstoffen, zum Baugrund und Bodenschutz

Umweltbezogene Stellungnahmen von privaten Personen liegen nicht vor.

Hessisch Oldendorf, den 16.11.2022
Stadt Hessisch Oldendorf

Der Bürgermeister

Oenelcin